

rudolf  
steinerschule

bern  
ittigen  
langnau

Vereinsstatuten  
der Rudolf Steiner Schule  
Bern Ittigen Langnau  
(Stand 26.10.2023)

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau, Verein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist im Handelsregister eingetragen.

## Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt, die ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für eine private Bildungsstätte auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu erhalten und auszubauen.
- <sup>2</sup> Der Verein ist Träger der Privatschulbewilligung gemäss Schulgesetzgebung des Kantons Bern. Ihm obliegt die Führung der Schule, die nach dem Prinzip der Selbstverwaltung durch das Mitarbeitendenkollegium geleitet wird.
- <sup>3</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

## Art. 3 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Aktivmitglieder des Vereins können werden:
  - a) alle festangestellten Mitarbeitenden der Schule während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses;
  - b) alle Eltern während der Ausbildung ihrer Kinder an der Schule (Schuleltern);
  - c) weitere natürliche Personen, die sich durch aktive Mitarbeit für die Vereinszwecke engagieren wollen.
- <sup>2</sup> Fördermitglieder des Vereins mit lediglich beratender Stimme können werden:
  - a) alle Mitarbeitenden der Schule und alle Schuleltern, die nach Beendigung ihrer Aktivmitgliedschaft die Vereinsziele weiter unterstützen möchten;
  - b) alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, die sich ideell oder finanziell für die Schule engagieren wollen.

## Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder erfolgt auf Antrag des Mitglieds mittels Beitrittsformular:
  - a) bei Mitarbeitenden nach Ablauf der arbeitsrechtlichen Probezeit;
  - b) bei Eltern ab der Aufnahme eines Kindes in die Schule;
  - c) durch Beschluss des Vorstandes in den übrigen Fällen.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme neuer Fördermitglieder erfolgt auf Antrag des Mitglieds mittels Beitrittsformular:
  - a) nach Beendigung einer Aktivmitgliedschaft;
  - b) durch Beschluss des Vorstandes in den übrigen Fällen.
- <sup>3</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen. Die Person, deren Mitgliedschaftsantrag abgelehnt wurde, hat keinen Anspruch auf die Angabe dieser Gründe.
- <sup>4</sup> Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei der Aktivmitgliedschaft von Mitarbeitenden und Eltern ohne weiteres bei der Beendigung der Festanstellung bzw. dem Abschluss des Schulverhältnisses ihrer Kinder;
  - b) durch Austritt, welcher dem Vorstand 2 Wochen im Voraus schriftlich zu erklären ist, auf das Ende eines Vereinsjahres;
  - c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen; der Vorstand entscheidet darüber abschliessend.
- <sup>5</sup> Die ausscheidenden Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Mitarbeitendenkollegium
- d) die Kompetenzgruppen
- e) die Revisionsstelle

## Art. 6 Mitgliederversammlung

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende, unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - b) Wahl des Vorstands und des Vorsitzes;
  - c) Wahl der Revisionsstelle;
  - d) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
  - e) Entlastung des Vorstands;
  - f) Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge;
  - g) Kauf und Verkauf von Liegenschaften, deren Kauf- oder Verkaufspreis CHF 250'000.- oder mehr beträgt sowie Neu- oder Umbauten bzw. Renovationen mit einer Gesamtbausumme von CHF 1'000'000.- oder mehr.

- h) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal, spätestens am 31. Oktober statt.
- <sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert drei Monaten auf den schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.
- <sup>4</sup> Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen.
- <sup>5</sup> Über Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- <sup>6</sup> Anträge der Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung als eigenes Traktandum behandelt werden sollen, sind spätestens 21 Tage vor dem Termin dem oder der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- <sup>7</sup> Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
  - a) eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail, im Rahmen eines Chats oder einer online für alle Mitglieder zugänglichen Diskussion per Video-Telefonie, oder
  - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail.
- <sup>8</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei einem Co-Vorsitz wird durch die Co-Vorsitzenden zu Beginn der Mitgliederversammlung entschieden, welcher der Co-Vorsitzenden den Stichentscheid innehat. Können sich die Co-Vorsitzenden in dieser Frage nicht einigen, entfällt der Stichentscheid für die betreffende Mitgliederversammlung. Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln und für die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln aller abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- <sup>9</sup> Alle Aktivmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht ein geheimes Verfahren beschlossen wird oder die Abstimmung elektronisch oder schriftlich stattfindet.
- <sup>10</sup> Fördermitglieder haben lediglich eine beratende Stimme.

## Art. 7 Vorstand

- <sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins. Geschäftsleitende Aufgaben delegiert er an einzelne Kompetenzgruppen.
- <sup>2</sup> Er besteht aus mindestens 4 und höchstens 10 Aktivmitgliedern, im Einzelnen aus
  - dem oder der Vorsitzenden oder zwei Co-Vorsitzenden,
  - dem oder der Sekretär:in (Protokoll- und Schriftführer:in),
  - je eines oder einer Delegierten der Kompetenzgruppen,
  - dem oder der Kassier:in,wobei das Sekretariat auch in Personalunion mit anderen Vorstandsfunktionen ausgeübt werden kann.
- <sup>3</sup> Tritt ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres zurück, oder wird eine Funktion vakant, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitarbeitendenkollegium ein neues Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist gültig unter Vorbehalt der Zustimmung der folgenden Mitgliederversammlung.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist für alle strategischen Entwicklungen und Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere Bezeichnung der kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Personen und Festlegen der Ausnahmen, wann insbesondere für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs auch Einzelunterschrift zulässig ist;
  - d) Aufnahme und gegebenenfalls Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - e) Festlegung des Reglements über die Schulgeldbeiträge der Eltern;
  - f) Tätigkeit sämtlicher Rechtsgeschäfte, die bei Bau, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften notwendig sein können;
  - g) Mandatieren der Kompetenzgruppen (zusammen mit dem Mitarbeitendenkollegium) sowie verantworten allfälliger Arbeitsbeschriebe derselben;
  - h) Festlegen der Grundsätze der Mittelbeschaffung und -verwendung in einem Finanzreglement, das dem gemeinnützigen Charakter des Vereins Rechnung trägt und auf die nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks (Art. 2) ausgerichtet ist.
- <sup>5</sup> Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Mit Ausnahme des Vorsitzes konstituiert sich der Vorstand selbst. Zur Bearbeitung von einzelnen Geschäften kann der Vorstand einen Ausschuss bilden und diesen mit Entscheidungskompetenzen ausstatten.
- <sup>6</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzes, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- <sup>7</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei einem Co-Vorsitz wird durch die Co-Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung entschieden, welcher der Co-Vorsitzenden den Stichentscheid innehat. Können sich die Co-Vorsitzenden in dieser Frage nicht einigen, entfällt der Stichentscheid für die betreffende Sitzung. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder mündliche Beratung verlangen.

## **Art. 8 Mitarbeitendenkollegium**

- <sup>1</sup> Das Mitarbeitendenkollegium setzt sich aus allen beim Verein fest angestellten Mitarbeitenden zusammen.
- <sup>2</sup> Soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind, fallen dem Mitarbeitendenkollegium insbesondere folgende Kompetenzen zu:
  - a) Wahl von neuen Mitarbeitenden;
  - b) Aufnahme und Ausschluss der Schülerinnen und Schüler;
  - c) Mandatieren der Kompetenzgruppen (zusammen mit dem Vorstand);
  - d) Vorschlag der Vorstandsmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - e) Delegation einzelner Mitglieder für besondere Aufgaben in seinem Kompetenzbereich.
- <sup>3</sup> Das Mitarbeitendenkollegium organisiert sich selbst. Die Vertretung des Vereins als juristische Person bleibt jedoch dem Vorstand vorbehalten.

## **Art. 9 Kompetenzgruppen**

- <sup>1</sup> Die Kompetenzgruppen verantworten operative und geschäftsleitende Aufgaben im Verein. Sie sind je durch eine Person im Vorstand vertreten.
- <sup>2</sup> Das Mitarbeitendenkollegium mandatiert zusammen mit dem Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder die Mitarbeitenden für folgende Kompetenzgruppen, sofern diese nicht aus ihrer Anstellungsfunktion heraus eingebunden sind:
  - a) Schulkoordination;
  - b) Betrieb und Finanzen;
  - c) Liegenschaften;
  - d) Kommunikation;
  - e) Elternmitarbeit;
  - f) Zukunftsgestaltung
- <sup>3</sup> Die Kompetenzgruppen bündeln Fachwissen, Erfahrung und Interessen der Mitglieder in ihren jeweiligen Bereichen und arbeiten innerhalb ihrer Mandate und Budgetvorgaben. Sie bereiten auch Beschlüsse des Vorstands vor.
- <sup>4</sup> Die Kompetenzgruppen sind untereinander vernetzt, informieren und beraten sich gegenseitig und arbeiten eng zusammen.
- <sup>5</sup> Die Kompetenzgruppen können Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Delegationen für Spezialaufgaben bestellen sowie im Rahmen der Budgetvorgaben externe Fachpersonen mandatieren.
- <sup>6</sup> Die Kompetenzgruppen konstituieren sich selbst. Im Falle von Abstimmungen ist ein einfaches Mehr der abstimmenden Mitwirkenden notwendig. Eine Kompetenzgruppe ist entscheidungsfähig, wenn mindestens zwei Drittel der mandatierten Mitglieder anwesend sind.

## **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand zwei Rechnungsrevisor:innen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, oder ein Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die für die Rechnungskontrolle gewählten Personen resp. das gewählte Unternehmen prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

## **Art. 11 Finanzen**

- <sup>1</sup> Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, Schulgeldern und Patenschaften sowie aus dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen. Er setzt sich für die Beschaffung von Beiträgen der öffentlichen Hand ein.
- <sup>2</sup> Der Vorstand legt die Grundsätze der Mittelbeschaffung und -verwendung in einem Finanzreglement fest, das dem gemeinnützigen Charakter des Vereins Rechnung trägt und auf die nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks (Art. 2) ausgerichtet ist.

## **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Schuljahr identisch. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

## **Art. 14 Auflösung**

- <sup>1</sup> Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- <sup>2</sup> Mit derselben Stimmenmehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Liquidation des Vereins verbleibenden Vermögens. Sie kann dieses jedoch nur einer anderen, dem Zweck des Vereins verwandten, steuerbefreiten juristischen Person oder Institution mit Sitz in der Schweiz zuwenden. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 15 Datenschutz

- <sup>1</sup> Der Verein erhebt ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
- <sup>2</sup> Der Verein nutzt die erhobenen Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- <sup>3</sup> Eine Bekanntgabe der Personendaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- <sup>4</sup> Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.
- <sup>5</sup> Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Personendaten.

## Art. 16 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2008 beschlossen worden. Sie treten am 17. September 2008 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. Mai 1983 und ihre seitherigen Änderungen.
- <sup>2</sup> Der Name des Vereins und die Artikel 1, 2, 3 und 7 sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. April 2009 geändert worden. Diese Änderungen treten unmittelbar im Anschluss an die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 21. April 2009 in Kraft.
- <sup>3</sup> Die an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. September 2009 vorgenommene Änderung von Artikel 7, Absatz 1, tritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 15. September 2009 in Kraft.
- <sup>4</sup> Die Änderungen in den Artikeln 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14 und die Einfügung des neuen Artikels 15 sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2023 beschlossen worden. Sie treten unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2023 in Kraft.

Bern, den 26. Oktober 2023

Vorsitzende



Marianne Etter-Wey

Sekretär



Michael Müller